

## Anlage 1

zur Tarifeinigung vom 27. März 2026

Teil A. Allgemeiner Teil wird wie folgt geändert:

1. Vor der einzigen Fallgruppe in der Entgeltgruppe 13 wird die Ordnungszahl „1.“ eingefügt.
2. Es wird folgende Fallgruppe 2 nach der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 eingefügt:  
„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12,  
denen mindestens fünf Beschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 9b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1a)“
3. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 wird folgende Protokollerklärung Nr. 1a eingefügt:  
„Nr. 1a *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9b der Besoldungsgruppe A 9.*“
4. Der Protokollerklärung Nr. 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe g eingefügt:  
„g) *Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.*“
5. Vor der Entgeltgruppe 6 wird folgende Entgeltgruppe 7 eingefügt:  
**„Entgeltgruppe 7**  
Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4).“